

## Die Schweiz hat ein besseres Epidemiengesetz verdient – daher ein NEIN!

Die Schweiz braucht ein Epidemiengesetz ohne Impfblogatorium, ohne Frühsexualisierung ab Kindergarten, ohne Fichierung von Reisegewohnheit und Gesundheitszustand und ohne Unterordnung unter die WHO.

### **Kein Impfblogatorium und Genabenteuer durch Bund und WHO!**

- Das Impfblogatorium betrifft alle: „Gefährdete Bevölkerungsgruppen“ (Art. 6, Art. 21, 22), Kinder, alte Menschen, spezielle Berufsgruppen, schlichtweg alle (Art. 7)
- Impfschäden dem Staat zu übertragen (Art. 64-69), ist eine verfehlte Begünstigung der Pharmaindustrie zu Lasten der Steuerzahler.
- Die Freisetzung von gentechnisch veränderten Krankheitserregern birgt grosse Gefahr für unsere Gesundheit (Art. 27).
- Das WHO-Diktat (Art. 6), z.B. wie bei der Schweinegrippe, verletzt unsere Souveränität.

### **Impfempfehlung ja – aber keinen Zwang und keine Gesundheitsdiktatur durch Bund und WHO!**

### **Keine Fichierung, keine höchstpersönlichen Informationen ins Ausland und an die WHO!**

- Privatsphäre und Datenschutz werden verletzt, wenn Aufenthaltsorte, Kontakte oder Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen (krankheits- oder ansteckungsverdächtig Art. 60) und Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe unverschlüsselt weitergegeben werden (Art. 59 - 62).

### **Vorbeugen ja – aber keine Verletzung von Privatsphäre und Datenschutz!**

### **Keine Zwangssexualisierung unserer Kinder!**

- Das Recht der **Eltern** auf Erziehung und die föderale Schulhoheit der Kantone werden verletzt durch die Einführung der Frühsexualisierung an den Schulen unter dem Vorwand der Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten (Art. 19, Abs. 2c). Die Erziehung ist nicht Sache des Staates.

### **Aufklärung ja – aber keine staatliche Umerziehung!**

Weitere Informationen: [www.nein-zu-diesem-Epidemiengesetz.ch](http://www.nein-zu-diesem-Epidemiengesetz.ch)

**NEIN zu DIESEM Epidemiengesetz – keine Gesundheitsdiktatur – kein Zentralismus!**

Kontoverbindungen: Postkonto: Referendum, 85-298434-3, IBAN: CH08 0900 0000 8529 8434 3  
Kontoverbindungen EU: Raiffeisen Rankweil, Konto: 1.478.808, IBAN: AT48 3746 1000 0147 8808

## **Art. 6**            Besondere Lage

<sup>1</sup> Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

- a) die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und eine der folgenden Gefahren besteht:
  1. eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr,
  2. eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit,
  3. schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche;
- b) die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone folgende Massnahmen anordnen:

- a) Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;
- b) Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;
- c) Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;
- d) Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) koordiniert die Massnahmen des Bundes.

## **Art. 7**            Ausserordentliche Lage

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

## **Art. 19**

<sup>1</sup> Bund und Kantone treffen Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

- a) Er kann Spitäler, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten, ihre Medizinprodukte zu dekontaminieren, zu desinfizieren und zu sterilisieren.
- b) Er kann Betriebe und Veranstalter, die mit ihren Aktivitäten das Risiko der Krankheitsübertragung erhöhen, dazu verpflichten, Präventions- und Informationsmaterial bereitzustellen und bestimmte Verhaltensregeln einzuhalten.
- c) Er kann Institutionen des Bildungs- und Gesundheitswesens verpflichten, Informationen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und Beratungen zu deren Verhütung und Bekämpfung anzubieten.
- d) Er kann öffentliche und private Institutionen, die eine besondere Pflicht zum Schutz der Gesundheit von Menschen haben, die in ihrer Obhut sind, zur Durchführung geeigneter Verhütungsmassnahmen verpflichten.
- e) Er kann technische Installationen, die übertragbare Krankheiten verbreiten können, einer Registrierungspflicht unterstellen.

## **Art. 21**            Förderung von Impfungen

<sup>1</sup> Die Kantone fördern Impfungen, indem sie:

- a) die von den Impfempfehlungen betroffenen Personen über den nationalen Impfplan informieren;
- b) den Impfstatus von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit regelmässig überprüfen;
- c) dafür sorgen, dass die von den Impfempfehlungen betroffenen Personen vollständig geimpft sind.

<sup>2</sup> Sie können insbesondere:

- a) Impfungen im Rahmen des Schulgesundheitsdienstes anbieten;
- b) Impfungen unentgeltlich durchführen oder Impfstoffe unter dem Marktpreis abgeben.

## **Art. 22**            Obligatorische Impfungen

Die Kantone können Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht.

## **Art. 27** Freisetzen und Inverkehrbringen

<sup>1</sup> Wer Krankheitserreger im Versuch freisetzen oder in Verkehr bringen will, braucht dafür eine Bewilligung des Bundes.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung sowie die Information der Öffentlichkeit über Freisetzungsversuche.

<sup>3</sup> Er kann für bestimmte Krankheitserreger Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist.

## **Art. 59** Bekanntgabe von Personendaten

<sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone können sich gegenseitig Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bekannt geben, die sie zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Insbesondere können folgende Daten bekannt gegeben werden:

- a) Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und berufliche Tätigkeit;
- b) Angaben über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen;
- c) Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen;
- d) Ergebnisse von epidemiologischen Abklärungen;
- e) Angaben über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Risikogruppe;
- f) Angaben zu Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit.

<sup>3</sup> Das BAG und die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Behörden können Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, die erforderlich sind, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, den folgenden Personen und Behörden bekannt geben:

- a) den mit der Behandlung übertragbarer Krankheiten beauftragten Ärztinnen und Ärzten;
- b) den kantonalen Behörden, die Aufgaben im Bereich der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten wahrnehmen;
- c) anderen Bundesbehörden, sofern dies für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig ist.

## **Art. 60** Informationssystem

<sup>1</sup> Das BAG betreibt ein Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden.

<sup>2</sup> Das Informationssystem enthält folgende Daten:

- a) Daten zur Identität, die eine eindeutige Identifizierung und die Kontaktaufnahme ermöglichen;
- b) Angaben über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen;
- c) Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen;
- d) Angaben zu Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit.

<sup>3</sup> Das Informationssystem dient:

- a) der Identifizierung und Benachrichtigung von Personen, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden;
- b) der Organisation von Massnahmen gegenüber einzelnen Personen im Sinne der Artikel 33–38.

<sup>4</sup> Es dient ferner der einheitlichen Bearbeitung der Daten durch die zuständigen Behörden, der Erstellung von Statistiken und der Vollzugskontrolle.

<sup>5</sup> Das BAG ist für die Sicherheit des Informationssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten verantwortlich. Die Kantone treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

<sup>6</sup> Das BAG prüft, ob die Daten, die ihm übermittelt werden, richtig sind. Es korrigiert unrichtige und vernichtet nicht notwendige Daten und benachrichtigt den jeweiligen Datenlieferanten.

<sup>7</sup> Das Informationssystem steht dem BAG, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Stellen und dem Koordinierten Sanitätsdienst für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich über ein Abrufverfahren zur Verfügung.

<sup>8</sup> Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Aufbewahrung und Löschung der Daten fest und regelt die Zugriffsrechte.

<sup>9</sup> Das Recht, Auskünfte über die Daten im Informationssystem zu erhalten, und das Recht, die Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach den Artikeln 5 und 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 19927 über den Datenschutz. Begehren um Auskunft über Personendaten und um Berichtigung sind an das BAG zu richten.

#### **Art. 61**            Statistische Angaben

Das Bundesamt für Statistik stellt dem BAG jährlich für statistische Zwecke die Daten aus der Todesursachenstatistik und der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser zur Verfügung.

#### **Art. 62**            Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Behörden

<sup>1</sup> Das BAG und die zuständigen kantonalen Behörden dürfen zum Vollzug dieses Gesetzes den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden sowie supranationalen und internationalen Organisationen Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bekannt geben, wenn der betreffende Staat und insbesondere seine Gesetzgebung oder die supranationale oder internationale Organisation einen angemessenen Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Person gewährleistet.

<sup>2</sup> Insbesondere dürfen folgende Daten bekannt gegeben werden:

- a) Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und berufliche Tätigkeit;
- b) Angaben über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen;
- c) Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen;
- d) Ergebnisse von epidemiologischen Abklärungen;
- e) Angaben über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Risikogruppe;
- f) Angaben zu Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit.

<sup>3</sup> Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können die Daten nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c) die Bekanntgabe im Einzelfall für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit unerlässlich ist; oder
- d) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen.

#### **Art. 64**            Entschädigung

<sup>1</sup> Wer durch eine behördlich angeordnete oder behördlich empfohlene Impfung geschädigt wird, hat Anspruch auf eine Entschädigung.

<sup>2</sup> Eine Entschädigung wird nur gewährt, soweit der Schaden mit zumutbaren Bemühungen nicht anderweitig gedeckt werden kann.

#### **Art. 65**            Genugtuung

<sup>1</sup> Wer durch eine behördlich angeordnete oder behördlich empfohlene Impfung geschädigt wird, hat Anspruch auf Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt; die Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts<sup>8</sup> sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen.

<sup>3</sup> Sie beträgt höchstens 70 000 Franken.

<sup>4</sup> Eine Genugtuung wird nur gewährt, soweit Dritte keine oder keine genügende Leistung erbringen. Die Genugtuung wird um die Genugtuungsleistungen Dritter reduziert.

#### **Art. 66**            Gesuch, Fristen und Zinsen

<sup>1</sup> Wer Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen will, muss beim EDI ein Gesuch stellen.

<sup>2</sup> Wer durch eine Impfung geschädigt wurde, muss das Gesuch um Entschädigung oder Genugtuung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr oder innert fünf Jahren nach der Impfung einreichen.

<sup>3</sup> Für die Entschädigung und die Genugtuung werden keine Zinsen geschuldet.

#### **Art. 67**            Herabsetzung oder Ausschluss der Entschädigung und der Genugtuung

Das EDI kann die Entschädigung und die Genugtuung herabsetzen oder gänzlich davon absehen, wenn die oder der Geschädigte den Schaden wesentlich mitverschuldet hat.

**Art. 68** Kostenaufteilung

<sup>1</sup> Bei empfohlenen Impfungen tragen der Bund und der Kanton, in dem die Impfung erfolgt ist, die Kosten der Entschädigung oder Genugtuung je zur Hälfte.

<sup>2</sup> Bei obligatorischen Impfungen trägt die vollen Kosten der Entschädigung oder Genugtuung:

- a) der Bund, wenn er die Impfung für obligatorisch erklärt hat;
- b) der Kanton, der die Impfung für obligatorisch erklärt hat.

**Art. 69** Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Das EDI entscheidet nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen und des betroffenen Kantons, ob eine Entschädigung oder eine Genugtuung ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Wer eine Entschädigung oder eine Genugtuung beansprucht, muss glaubhaft machen, dass Dritte keine oder keine genügenden Leistungen erbringen.

<sup>3</sup> Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.